

Luzern, 3. Mai 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 69**

Nummer: M 69
Eröffnet: 23.10.2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.05.2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 472

Motion Cozzio Mario und Mit. über die Begrenzung von Unterlisten bei künftigen Kantonsratswahlen

Vorab ist festzuhalten, dass das Gesetz keine Haupt- und Unterlisten kennt. Jede Liste ist gleichwertig und steht für sich selbst. Haben Listen eine identische Stammbezeichnung, so können sie untereinander Unterlistenverbindungen eingehen. Es stellt sich daher die Frage, ob es eine Begrenzung von Listen mit gleicher Stammbezeichnung geben soll, oder ob nur noch eine bestimmte Anzahl Listen Unterlistenverbindungen miteinander eingehen können soll.

Eine Begrenzung von Listen mit gleicher Stammbezeichnung kann durch das Weglassen der Stammbezeichnung einfach umgangen werden (vgl. z.B. die SVP-nahen Listen bei den Nationalratswahlen 2023, welche ohne "SVP" im Namen angetreten sind). Politisch wäre eine solche Regelung zudem schwer umsetzbar, da von den Parteien bestimmt werden müsste, welchen Sektionen (Junge, Senioren, Frauen, Wirtschaftszweig, etc.) untersagt wird, den Namensbestandteil – zumindest auf einer Wahlliste – weiter zu tragen.

Soll es um die Einschränkung der Möglichkeit von Unterlistenverbindungen gehen, so ist darauf zu verweisen, dass der Kanton Luzern dazu keine eigene Regelung kennt, sondern dazu in § 96 Absatz 1 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10, [StRG](#)) auf die Regelung im Bund verweist. Auf Bundesebene sind verschiedene Vorstösse zur Listenthematik hängig (vgl. unsere Antwort zu M 70 Cozzio Mario und Mit. über eine Kantonsinitiative betreffend die Begrenzung von Unterlisten bei künftigen Nationalratswahlen). Es ist noch offen, ob es eine Neuregelung mit einer Begrenzung von Listen geben wird und wie diese aussehen könnte. Der Bundesrat hat auf Bundesebene Handlungsbedarf erkannt. Für Kantonsratswahlen besteht ein solcher hingegen kaum. Grund dafür ist, dass in den kantonalen Wahlkreisen für ein jeweils viel kleineres Einzugsgebiet grundsätzlich sehr viel mehr Sitze als bei den Nationalratswahlen zu besetzen sind. Konsequenz davon ist, dass im Kanton Luzern bis heute keine Partei mehr als eine sogenannte "Hauptliste" und zwei "Unterlisten" eingereicht hat. Einzige Ausnahme ist die SP im Wahlkreis Luzern-Stadt, die jeweils mit vier Listen antritt (SP, JUSO, SP60+ und SP-Second@s). Bei Kantonsratswahlen besteht demzufolge kaum je ein Problem mit zu vielen Listen pro Partei.

Im Übrigen wurden bereits frühere ähnlich lautende Vorstösse vom Kantonsrat abgelehnt, so zuletzt die [Motion M 419](#) von Dieter Haller (Abschaffung der Listenverbindungen und die Beschränkung der Unterlisten auf eine Liste pro Partei) im Jahr 2021.

In diesem Sinn beantragen wir die Ablehnung der Motion.